



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
GZ.BMF-	SR-GSt/F/We	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	05.05.2017
040300/000				
1-III/6/2017				

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für die Umsetzung der EU-Geldwäschereichtlinie notwendig. Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese Gesetzesinitiative, weil sie mehr Transparenz in die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen und anderen Rechtsträgern bringt.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer besteht daran auch ein legitimes öffentliches Interesse. Auch Konsumenten können ein Interesse an der Eigentümerschaft von Unternehmen haben, wenn sie die Seriosität und Bonität eines Unternehmens beurteilen wollen. Es ist nicht einzusehen, dass ein solches Register nicht öffentlich ist. Die Einschau ist nur aufgrund einer Einzelbewilligung durch die Behörde möglich und muss durch einen Geldwäscheverdacht begründet sein. Wenn Immobilienmakler, Wettunternehmer und Versicherungsvermittler ohne Bewilligung Einschau nehmen können, dann stellt sich die Frage, warum man das Register nicht gleich öffentlich zugänglich macht.

Die Arbeiterkammer ist die einzige große Kammer, die kein automatisches Einschaurecht hat. Die Arbeiterkammer ist gesetzlich mit dem Konsumentenschutz beauftragt. Hier besteht ein eminentes Interesse, die Eigentumsverhältnisse von Firmen zu kennen, um systematischen Betrug unter immer neuen Firmenmänteln an den Konsumenten aufdecken zu können. Die Arbeiterkammern verlangen deshalb auch ein Einschaurecht.

Es ist richtig, Trusts (Treuhandverhältnisse) in den Kreis der Meldeverpflichteten einzubeziehen. Wenn das nur für Trust gilt, die im Inland verwaltet werden, dann weiß jeder, der die Eigentumsverhältnisse verschleiern will, was er zu tun hat. Es müssen deshalb Trust generell in die Meldeverpflichtung einbezogen werden. Ansonsten entwertet man das ganze Gesetz.

Es wird den Ländern de facto freigestellt, die Meldeverpflichtungen von Landesgesellschaften zu regeln. Diese Ausnahme ist nicht gerechtfertigt.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.